

**Geschäftsordnung des Zweckverbandes
Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in
Spardorf**

vom 30.04.2024

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf gibt sich aufgrund Art. 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.04.2024 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Den Verbandsrätinnen und Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an Verbandssitzungen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsrätinnen und Verbandsräten sowie deren Stellvertretung entscheidet die oder der Verbandssitzende nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss sind gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsrätinnen und Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

II. Die oder der Verbandsvorsitzende

§ 3

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls sie oder er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie oder er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu verständigen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die laufenden Angelegenheiten sind in der Verbandssatzung geregelt.
- (3) Im Übrigen erledigt die oder der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen würden.
- (4) In Personalangelegenheiten hat die oder der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse der Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltplan bereitgestellten Mittel;
 3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

§ 4

Übertragung von Befugnissen

- (1) Der oder dem Verbandsvorsitzenden stehen die Bediensteten des Zweckverbandes und der Geschäftsstelle zur Seite.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann ihre bzw. seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von der oder dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt auch für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

III. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden nach ihren bzw. seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Mit der Geschäftsleitung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden. Soweit die Geschäftsleitung nicht übertragen wurde, unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle.
- (3) Zur Leitung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) sowie eine Stellvertretung bestellt.

§ 6

Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter (Geschäftsleitung)

- (1) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben sowie für den Betrieb der Verbandsanlagen verantwortlich. Die Geschäftsleitung unterstützt die oder den Verbandsvorsitzenden bei allen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden besorgt die Geschäftsleitung insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertretung.
- (2) Die Obliegenheiten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihr oder ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Vor den geplanten Sitzungen hat die Geschäftsleitung die Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass der oder dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vor jeder Sitzung Unterlagen für alle Tagesordnungspunkte vorliegen. Die Geschäftsleitung trägt für die Abfassung der Sitzungsniederschrift Sorge, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende im Einzelfall eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestimmt.
- (3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten, soweit nicht eine andere Stelle der Geschäftsstelle die Personalakten führt. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat die Geschäftsleitung ein Vorschlagsrecht.

- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist die Geschäftsleitung befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen oder Handlungen sofort vorzunehmen, soweit es nicht wegen der Natur der Sache oder der Bedeutung der Angelegenheit Aufgabe der oder des Verbandsvorsitzenden ist. In besonderen Fällen unterrichtet die Geschäftsleitung unverzüglich die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt deren Abwicklung.
- (6) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, ihre oder seine allgemeinen Befugnisse selbstständig auf andere Bedienstete zu übertragen, zu ändern und zurückzunehmen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die ihr oder ihm oder Verbandsbediensteten von der Verbandsversammlung oder der oder dem Verbandsvorsitzenden namentlich übertragen worden sind.

IV. Geschäftsgang

§ 7

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG. Die Verbandsversammlung wird durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Ladung einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage verkürzen. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (5) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, im Amtsblatt des Verbandsmitgliedes, welches mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt wurde, bekanntzumachen. Im Übrigen erfolgt die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Soweit die Einberufung der Verbandsversammlung in dringenden Fällen verkürzt erfolgt, kann auf eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jeder Verbandsrätin oder jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Anträge müssen spätestens bis zum 30. Tag vor der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende nach billigem Ermessen. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie oder er leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von der oder dem Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn keine Verbandsrätin oder kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet die oder der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Eine Verbandsrätin bzw. ein Verbandsrat oder eine Behördenvertretung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn die oder der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Die oder der Verbandsvorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Rednerinnen oder Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. Die Rednerinnen oder Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist die oder der Verbandsvorsitzende berechnigt zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt die oder der Verbandsvorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, so erfolgt eine namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Verbandsrätinnen oder Verbandsräte dies beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Verbandsvorsitzende stets zuletzt.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
- (8) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Stimmberechtigt ist nicht, wer persönlich beteiligt i.S. des Art. 33 Abs. 4 KommZG i. V. m. Art. 49 GO ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (9) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen oder der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmfeldern ausgeteilt, die dann verdeckt abzugeben sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 gelten sinngemäß.

§ 12

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die oder der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der oder dem Verbandsvorsitzenden zur Genehmigung und Unterzeichnung vorzulegen.
- (4) Jedem an der Sitzung teilnehmenden Mitglied der Verbandsversammlung sowie den Verbandsmitgliedern ist ein Abdruck der Niederschrift zeitnah zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 3 GO.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt die Genehmigung der Niederschrift fest.

§ 13

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten sowie der jeweiligen Stellvertretung ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhandigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung in Kraft.

Erlangen, den
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender